

# Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

## INFORMATIONSBLETT DES BDST

### STEUERENDSPURT – WAS SIE JETZT NOCH REGELN KÖNNEN!

#### Das sollten Sie wissen!



Bis zum Jahresende können Sie noch Entscheidungen treffen und Anträge stellen, die Ihnen beim Steuernsparen helfen.

#### Lohnsteuerermäßigung – Freibeträge für 2026 eintragen lassen bzw. alte Freibeträge überprüfen!

Mit einem Freibetrag können sich Arbeitnehmer direkt ein höheres monatliches Nettogehalt sichern und müssen nicht bis zum nächsten Steuerbescheid warten. Vor allem Arbeitnehmer, die hohe steuerlich absetzbare Kosten haben, sollten über einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung nachdenken, beispielsweise:

- **Werbungskosten** für einen langen Arbeitsweg
- Mehraufwendungen für eine **doppelte Haushaltsführung**
- Hohe **Fortbildungskosten** z. B. durch nebenberufliche Ausbildung/Studium
- Sonderausgaben wie z. B. **Unterhaltsleistungen** an den geschiedenen Ehegatten
- außergewöhnliche Belastungen, wie etwa hohe **Krankheitskosten**

Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen mehr als 600 Euro pro Jahr betragen. Berufsbedingte Werbungskosten werden dabei allerdings erst berücksichtigt, wenn sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.230 Euro im Jahr übersteigen.

Der Antrag für die Lohnsteuerermäßigung für 2026 kann bereits jetzt beim Finanzamt gestellt werden. Soll der Freibetrag ab Januar greifen, muss der Antrag noch in diesem Jahr gestellt werden – einfach über Elster. Wichtig ist auch, laufende Freibeträge zu überprüfen und die Änderung dem Finanzamt mitzuteilen.

#### Lohnsteuerklassen prüfen und anpassen!

Ehepaare haben die Wahl zwischen der Steuerklassenkombination 4/4, 3/5 und dem Faktorverfahren. Die Steuerklassenkombination 4/4 wird häufig bei annähernd gleichen Einkommen der Partner gewählt, die Kombination 3/5 bei unterschiedlicher Einkommensverteilung. Mit dem Faktorverfahren kann die voraussichtliche Steuerschuld sehr genau ermittelt werden. Auf diese Weise muss man nicht auf die Steuerrückzahlung nach der nächsten Steuererklärung warten. Wird der Arbeitslohn von einem Ehepartner mit der Steuerklasse 5 oder dem Faktorverfahren abgerechnet, muss in jedem Fall eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

#### Demnächst Rentner oder in Elternzeit?

**Ausgaben vorverlegen:** Steht schon jetzt fest, dass Sie im Jahr 2026 wesentlich niedrigere Einkünfte erzielen werden, können steuermindernde Ausgaben noch ins Jahr 2025 vorgezogen werden. Dies ist etwa sinnvoll, wenn Sie im Jahr 2026 in Rente gehen, die Elternzeit ansteht oder eine Arbeitslosigkeit befürchtet wird. Wird im kommenden Jahr keine oder nur noch wenig Einkommensteuer gezahlt, können Sie die Ausgaben unter Umständen nicht mehr steuermindernd nutzen.

Wer erforderliche Ausgaben ins Jahr 2025 vorzieht, kann diese noch bei der Steuererklärung 2025 ansetzen und so die Steuerlast senken. Denken Sie z. B. an das Vorverlegen von Handwerkerleistungen oder das Vorziehen von Werbungskosten, wie zum Beispiel der Kauf von Fachbüchern und Computern.

**Ausgaben in die Zukunft schieben:** Sinkt das Einkommen im nächsten Jahr, können Gesundheitskosten wie z. B. Zahnersatz, Brille, Kuren etc. ins nächste Jahr verschoben werden. Da der zumutbare Eigenanteil nach dem Einkommen berechnet wird, sinkt er im nächsten Jahr und es ist mehr steuerlich absetzbar. Vorausgesetzt es werden auch in 2026 noch Steuern gezahlt.

#### **Betriebsfreier richtig planen!**

Zuwendungen des Chefs an seine Mitarbeiter auf einer Betriebsfeier sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit die Aufwendungen für die Betriebsfeier den Betrag von 110 Euro je Arbeitnehmer (inklusive Umsatzsteuer) für maximal je zwei Feiern (z. B. Sommerfest und Weihnachtsfeier) nicht überschreiten.

Ist der Arbeitgeber etwas großzügiger und wird der 110-Euro-Betrag überschritten, unterliegt nur der Teil, der den Freibetrag übersteigt, der Lohnbesteuerung. Aber Achtung, diese Regel gilt nicht für die Umsatzsteuer! Bei Überschreiten des 110-Euro-Betrags kann der Unternehmer für den gesamten Betrag keinen Vorsteuerabzug beanspruchen. Zu den Zuwendungen auf einer Betriebsfeier zählen zum Beispiel Speisen und Getränke oder die Übernahme der Übernachtungs- und Fahrtkosten, Präsente sowie Aufwendungen für eine Eintrittskarte zu einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung. Weitere wichtige Details finden Sie im [BdSt-Ratgeber Nr. 25](#).

**Wichtig:** Bei der Berechnung der 110-Euro-Grenze kommt es auf die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer an. Ungeplante Absagen können zur Überschreitung der Grenze führen.

---

#### **NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!**

**Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein** bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendungen von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de).

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und kostenfrei unter: **Tel. 0711-767740 oder E-Mail: [info@steuerzahler-bw.de](mailto:info@steuerzahler-bw.de).**